

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach der Richtlinie über die Förderung der Mitwirkungsrechte der in Thüringen anerkannten Naturschutzvereinigungen (BNBest-P-Naturschutzvereinigung)

Die BNBest-P-Naturschutzvereinigung enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
5. Nachweis der Verwendung
6. Prüfung der Verwendung
7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine unmittelbar am Projekt beteiligten Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, wenn

- aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden dürfen sowie
- die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und
- die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 EUR beträgt.

Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen dann nicht gewährt werden.

1.4 Die Anforderung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Richtlinie.

1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

1.6 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Treten nach der Bewilligung der im Zuwendungsbescheid für den Zweck veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben neue Deckungsmittel hinzu, für deren Auftreten zum Zeitpunkt der Bewilligung keine Anhaltspunkte vorlagen, so ermäßigt sich die Zuwendung nicht.

2.2 Weicht die tatsächliche, sich aus der Anzahl der Stellungnahmen ergebende, Punktzahl um mehr als 5 % nach unten von der im Zuwendungsbescheid festgesetzte Punktzahl ab, sind die gesamten zu viel erhaltenen Zuwendungsmittel zurück zu zahlen.

3. Vergabe von Aufträgen

Für die Erfüllung des Zuwendungszwecks ist eine Vergabe von Aufträgen nicht zulässig.

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

4.1 er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4.4 ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

5. Nachweis der Verwendung

5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

5.2 Die Erbringung eines Zwischennachweises wird nicht gefordert.

5.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer Liste der Beteiligungsfälle als zahlenmäßiger Nachweis.

5.4 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

5.5 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Beteiligungsfälle und die tatsächlich abgegebenen inhaltlichen Stellungnahmen in zeitlicher Folge und voneinander getrennt nach den einzelnen Beteiligungsfällen gem. Bundes- und Landesrecht und Sonstigem aufzulisten. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) enthalten.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

5.6 Der Zuwendungsempfänger hat die erarbeiteten Stellungnahmen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 6) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

7.2 Nr. 5.1 gilt insbesondere, wenn

7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist.

7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 2) nicht rechtzeitig nachkommt.

7.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG zu verzinsen.

7.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Bewilligungszeitraumes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gem. § 49a Abs. 4 ThürVwVfG verlangt werden.